

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 4: Tiermedizin In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 1
--	------------	--------------	------

Gültig ab WS 2012/13

## Fassungsinformationen

10. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 25.04.2012 und tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

## Anlage 4

### 1. In dem Studiengang

- Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 VVO-H vergeben:

- A) 90 v. H. gemäß § 9 Abs. 2 Ziffern 1 und 2
- nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
  - nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben und
- B) 10 v. H. gemäß § 9 Abs. 2 Ziffern 1 und 4
- Nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikationen (Durchschnittsnote)
  - nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeit oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

3. zu 2. A):

Die Reihenfolge der Bewerber wird gebildet wie folgt:

### Tabelle 1

Bestimmung des **Faktors a)**

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 4: Tiermedizin In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 2
--	------------	--------------	------

Gültig ab WS 2012/13

## Tabelle 2

Bestimmung des **Faktors b)** Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Physik werden jeweils innerhalb eines Faches addiert. Anschließend werden fachbezogen die Leistungspunkte aus mündlicher und schriftlicher Abitur- bzw. Abschlussprüfung addiert. Punkte aus Leistungs- bzw. Schwerpunktkursen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.

Die Werte aus Tabelle 1 und Tabelle 2 werden addiert. Die Rangreihenfolge wird durch die so ermittelte Messzahl bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

4. zu 2. B):

Zur Berücksichtigung einer Berufsausbildung in der Quote nach Ziffer 2 Buchstabe B sind der JLU vorzulegen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- ausgefülltes Datenblatt zum Hochschulauswahlverfahren für den unter 1. genannten Studiengang,
- Nachweis, aus dem Art und Gesamtnote einer der in Tabelle 3 genannten Berufsausbildungen hervorgeht (in der Regel beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses).

## Tabelle 3

Berufsausbildungen, die in der Quote nach 2 B b) Berücksichtigung finden:

	BKZ	Berufsbezeichnung
1	0110900	Landwirt
2	0210901	Tierwirt
3	6312100	Landwirtschaftlicher Technischer Assistent
4	6312903	Agrartechnischer Assistent (Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft)
5	0215904	Fischwirt
6	8382905	Pferdewirt
7	440991	Tierpfleger
8	8573901	Veterinärmedizinisch technischer Assistent
9	8563901	Tierarzthelfer, Tiermedizinischer Fachangestellter
10		Hufschmied
11	4010906	Fleischer

Die Rangfolge der Bewerber zu 2. B wird gebildet wie folgt:

Die Abiturdurchschnittsnote (2 B a) wird mit dem Faktor 0,6, die Durchschnittsnote des beruflichen Abschlusszeugnisses (2 B b) mit 0,4 multipliziert. Beide Werte werden addiert. Die Rangreihenfolge wird durch die so ermittelte Messzahl bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

5. Aus den Quoten nach 2 wird zugelassen, indem zunächst 90 v.H. der im Hochschulauswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Quote 2 A, sodann 10 v.H. der Studienplätze nach Quote 2 B besetzt werden.